

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1834**

A17

**Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

03.11.2023

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags  
40221 Düsseldorf

**Berichtsbitte der FDP-Fraktion: „Ausbruch der Blauzungen-  
krankheit in NRW“**

Sitzung des AULNV am 08.11.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 08.11.2023 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn Dietmar Brockes MdL vom 24.10.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Halte-  
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie  
709  
Buslinie 732





**Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 08.11.2023

Schriftlicher Bericht

**„Ausbruch der Blauzungenkrankheit in NRW“**

## Allgemeine Vorbemerkungen

### Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit

Bei der Blauzungenkrankheit (BT, bluetongue disease) handelt es sich um eine virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Auch andere Wiederkäuer wie z.B. Alpakas und Kamele oder auch Wildwiederkäuer sind empfänglich. Das Virus wird in der Regel nicht durch direkten Kontakt zwischen Tieren weitergegeben, die Infektion erfolgt vorrangig durch bestimmte Mücken, die sogenannten Gnuzen, die bis zu 150 km weit fliegen können. Eine Übertragung durch Kontaminationen mit Blut oder Sperma auf andere Tiere ist aber möglich.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht keine Gefahr durch virustragende Gnuzen, Menschen können sich nicht mit dem BT-Virus anstecken. Auch vom Verzehr von Fleisch- und Milchprodukten, die gegebenenfalls von infizierten Tieren stammen, geht keine Gefahr für den Menschen aus.

In den vergangenen Jahren gab es bereits BT-Ausbrüche, die durch die so genannten Serotypen 4 und 8 des Virus verursacht wurden. Beim aktuellen Ausbruch wird das Geschehen von dem Serotyp 3 verursacht, der bisher nur vereinzelt in Südeuropa nachgewiesen wurde. Impfstoffe gegen die Serotyp 3-Virusvariante stehen nicht zur Verfügung. Deutschland wurde jüngst im Juni 2023 von der EU-Kommission wieder als seuchenfrei in Bezug auf die Blauzungenkrankheit anerkannt. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben diesen Status im Zuge des aktuellen Seuchengeschehens wieder verloren, die Hansestadt Bremen hat den Status aufgegeben.

Bisher ist durch das umfassende Infektionsgeschehen in den Niederlanden bekannt geworden, dass Infektionen mit dem Serotyp 3 des BT-Virus (BTV-3) insbesondere bei Schafen mit deutlichen klinischen Erscheinungen verbunden sind. Beobachtet wurden unter anderem hohes Fieber (bis 42° C), geschwollene Zungen, Fressunlust, Speicheln und lethargisch bis moribundes Verhalten. Im weiteren Verlauf wurden auch Läsionen im Maul und an der Zunge sowie Todesfälle berichtet. Bei Rindern soll, wie bei den anderen Serotypen des BT-Virus auch, ein Rückgang der produzierten Milchmenge auffällig sein.

## Rechtslage

Seit dem 21.04.2021 ist in der Europäischen-Union ein neues Tiergesundheitsgesetz anzuwenden (Verordnung (EU) 2016/429). Der so genannte Tiergesundheitsrechtsakt (AHL, Animal Health Law) und seine Folgeverordnungen betonen die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschafts- und Handelsbeteiligten in Bezug auf den Schutz ihrer Betriebe vor Tierseuchen. Diese reicht von Maßnahmen bei der Biosicherheit in tierhaltenden Betrieben bis hin zu allgemeinen Anforderungen an Verbringungen von Tieren sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei Transporten.

Der Animal Health Law sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1882 listen die BT als eine Seuche der sogenannten Kategorie C. Die Kategorie C umfasst Seuchen, welche für einige Mitgliedstaaten relevant sind und für die die Tilgung angestrebt werden kann – in Deutschland war diese erst im Juni dieses Jahres mit der Erlangung des Freiheitsstatus abgeschlossen. Außerdem sind in Bezug auf C-Seuchen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung in amtlich seuchenfreie Gebiete, oder solche unter Tilgungsprogramm, zu verhindern.

Die Erkrankungsrate (Morbidity) von C-Seuchen ist definitionsgemäß in der Regel niedrig und die Todesrate (Mortality) ist vernachlässigbar bis nicht vorhanden. Produktionsverluste sind die am häufigsten festzustellenden Auswirkungen. Im Fall der BT kommen unmittelbare Auswirkungen durch gesetzlich festgelegte Handelsbeschränkungen in Bezug auf freie Zonen oder Mitgliedstaaten auf die Wirtschaftsbeteiligten hinzu. Ob die Todesrate bei Schafen tatsächlich im aktuellen Seuchengeschehen vernachlässigbar ist, bleibt abzuwarten.

Der aktuelle Ausbruch der BT, verursacht durch BTV-3, ist der erste Ausbruch dieser Erkrankung, bei dem konsequent und ausschließlich europäisches Recht angewendet wird, da die nationalen Rechtsgrundlagen in diesem Fall keine Anwendung mehr finden und gleichzeitig eine Anpassung nationaler Rechtsnormen an geltendes europäisches Recht durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) noch nicht stattgefunden hat.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, wird zu den Fragen wie folgt berichtet:

**1. Welche aktuellen Informationen liegen der Landesregierung in Bezug auf die Verbreitung der Blauzungenkrankheit vor?**

Anfang September 2023 sind in den Niederlanden in den Provinzen Nordholland und Utrecht in vier Betrieben Fälle der BT bei Schafen bestätigt worden. Die Niederlande haben umgehend nach Feststellung des Ausbruchs Verbringungssperren für BT-empfindliche Tiere verhängt. Trotzdem breitete sich das Virus in den Niederlanden schnell in verschiedene Richtungen, unter anderem auch ostwärts, aus. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sowie die Kreisordnungsbehörden haben umgehend Verbringungen von empfänglichen Tieren aus den Niederlanden nach Nordrhein-Westfalen, die in einem relevanten Zeitraum (sechs Wochen) vor dem Bekanntwerden des Ausbruchsgeschehens stattfanden, überprüft. Betroffene Tierhalterinnen und Tierhalter, in deren Betriebe die Tiere verbracht worden waren, wurden kontaktiert und der Gesundheitszustand der aus den Niederlanden verbrachten Tiere überprüft. Bei diesen Überprüfungen wurden keine Verschleppungen des BTV-3 aus den Niederlanden festgestellt.

Mit dem Verlust dem Freiheitsstatus in den Niederlanden waren Verbringungen von empfänglichen Tieren nach Deutschland nur noch unter bestimmten Bedingungen möglich. Verbringungen innerhalb der Niederlande unterlagen jedoch nach dem europäischen Tiergesundheitsrecht keinen Beschränkungen. Mit zunehmender Fallzahl in den Niederlanden und der Ausbreitung bis an die deutsch-niederländische Grenze bei anhaltender spätsommerlicher Witterung und entsprechender Aktivität der Gnitzen wurde ein Übergreifen auf nordrhein-westfälisches Gebiet noch vor dem Winter zunehmend wahrscheinlicher.

Am 12.10.2023 wurde der erste Verdacht auf BT, ausgelöst durch Serotyp 3, bei einem Schaf im Kreis Kleve durch das Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt. Der betroffene Schafbestand wurde zunächst gesperrt. Am 25.10.2023 wurde der zweite Fall einer Infektion mit BTV-3 in Nordrhein-Westfalen bestätigt. Auch hier war ein Schaf betref-

fen. Bisher gibt es keine weiteren Nachweise in Nordrhein-Westfalen, allerdings besteht im Kreis Kleve aktuell der Verdacht auf eine weitere Infektion: Mit Stand 31.10.2023 hat das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA RRW) das Vorliegen einer Infektion mit dem BT-Virus bei einem Rind bestätigt. Eine Serotypisierung und damit der Nachweis des Vorliegens von Serotyp 3 des Virus durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI, Insel Riems) steht noch aus. Bei dem Rind handelt es sich um ein Weidetier, welches klinisch durch ein schlechtes Allgemeinbefinden und typische Bläschenbildung und Läsionen an den Klauen und Flotzmaul auffiel.

Mittlerweile sind auch in Niedersachsen drei Fälle der BT bestätigt worden. Diese betreffen zwei Betriebe mit Schafen und einen Rinderbetrieb. Wie die Fälle in Nordrhein-Westfalen liegen auch hier zwei Betriebe nahe der niederländischen Grenze.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird nun über die zuständige Landesoberbehörde, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, landesweite Untersuchungen zur Abklärung der Ausbreitung des BT-Virus vom Serotyp 3 koordinieren. Hierbei wird das Friedrich-Loeffler-Institut beratend tätig.

Nach wie vor sind Tierhalterinnen und Tierhalter angehalten, ihre Bestände aufmerksam zu beobachten und jeglichen Verdacht auf eine Infektion mit dem BT-Virus ihrer Tierärztin oder ihrem Tierarzt oder der zuständigen Kreisordnungsbehörde zu melden.

Mit Einbruch des Winters und somit kühleren Temperaturen ist zunächst mit einem Rückgang der Infektionen zu rechnen, da die Aktivität der Gnitzen abnimmt. Im kommenden Frühjahr wird dementsprechend mit steigenden Temperaturen und steigender Gnitzenaktivität das erneute Aufflammen von Infektionen mit BTV-3 erwartet. Da bislang kein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht, kann die mückenarme Zeit in den Wintermonaten nicht für eine Immunisierung der Tiere genutzt werden.

## **2. Welche weiteren Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das BT-Virus einzudämmen?**

Bei dem Verdacht auf das Vorliegen von BT im Kreis Kleve hat die zuständige Behörde den betroffenen Betrieb gesperrt und die amtliche Untersuchung zur Abklärung eingeleitet. Hierfür wurde eine Blutprobe des BT-verdächtigen Schafes entnommen und zunächst im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA

RRW) auf das Vorliegen von BT-Virus untersucht. Dieses bestätigte das Vorliegen von BT-Virus in der Probe und leitete selbige schnellstmöglich an das am FLI angesiedelte Nationale Referenzlabor für BT weiter. Hier wurde die Serotypisierung vorgenommen und das Vorhandensein von BTV-3 bestätigt. Der Kreis Kleve zeigte den Ausbruch der BT am 12.10.2023 im Tierseuchen-Nachrichten-System an.

Mit der amtlichen Feststellung des Ausbruchs hat das Land Nordrhein-Westfalen seinen Status als „frei vom Virus der Blauzungenkrankheit“ verloren. Damit einhergehend traten Beschränkungen für den Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen mit freien Mitgliedstaaten und freien Zonen in Deutschland in Kraft, welche die Verschleppung des BT-Virus durch womöglich virustragende Tiere begrenzen sollen.

Einige dieser Bestimmungen mussten bzw. müssen noch immer mit den freien Ländern Deutschlands sowie anderen Mitgliedstaaten geklärt werden (siehe auch Antwort zu Frage 3). Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen befindet sich hierbei im Austausch mit den Bundesländern sowie dem Bund. Allein dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft obliegen hierbei die Zuständigkeit und die Berechtigung, Gespräche mit den Mitgliedstaaten in Bezug auf das innergemeinschaftliche Verbringen zu führen. Ziel der vereinbarten Regelungen ist stets, eine Verschleppung in freie Gebiete zu vermeiden, gleichzeitig aber auch den Viehhandel mit Rindern, Schafen und Ziegen weiterhin zu ermöglichen. Dabei ist zu beachten, dass selbst die vollständige Unterbindung jeglicher Handelsströme mit empfänglichen Tieren in Nordrhein-Westfalen die Ausbreitung allenfalls verlangsamen, nicht aber stoppen kann. Grund hierfür ist, dass sich auch die Gnitzen als eigentliche Überträger selbstständig fortbewegen. Allein eine Impfung könnte die Ausbreitung des BTV-3 eindämmen.

Über die Bestimmungen zum innerstaatlichen Transport und zum innergemeinschaftlichen Verbringen wurden die nachgeordneten Behörden und die Wirtschaftsbeteiligten kontinuierlich informiert, sobald entsprechende Informationen zur Verfügung standen, um die Einhaltung der Beschränkungen zu gewährleisten. Es besteht darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit dem ebenfalls betroffenen Bundesland Niedersachsen, um Maßnahmen im Einklang miteinander umsetzen zu können. Dies beinhaltet auch die gemeinsame Erstellung von erforderlichen Formularen wie beispielsweise der Eigenerklärungen für Tierhalter, um den Gesundheitszustand ihrer Tiere im Rahmen einer Verbringung zu dokumentieren.



Da die ersten BT-Fälle in den Niederlanden durch die charakteristischen klinischen Erscheinungen bei Schafen schnell erkannt wurden, sind Tierhalterinnen und Tierhalter weiterhin angehalten, durch eine sorgfältige Beobachtung ihrer Tiere zur Früherkennung von Verdachtsfällen beizutragen. Außerdem wurden die Tierärztekammern gebeten, möglichst von Überweisungen kranker, für die BT empfänglicher, Tiere in veterinärmedizinische Einrichtungen in freien Bundesländern abzusehen – auch wenn dies unter Einhaltung bestimmter Auflagen möglich ist (s.u.).

In der Folge überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung der Verbringungsbeschränkungen durch die Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen risikoorientierter Kontrollen. Die rechtliche Grundlage für die Durchführung dieser Kontrollen im Bereich der Tiergesundheit findet sich in Artikel 9 in der Verordnung (EU) 2017/625 (OCR, Official Controls Regulation).

### **3. Welche Auswirkungen hat der Verlust des BTV-Freiheitsstatus für die Landwirtinnen und Landwirte in NRW?**

Die BT ist eine Erkrankung, die bei empfänglichen Tieren zu Todesfällen führen kann. Nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Institutes sollen die Symptome laut Angaben der niederländischen Kollegen bei Schafen ausgeprägter sein als bei anderen Serotypen des BT-Virus. Dies lässt sich auf Grund der geringen Fallzahl in Deutschland bisher nicht bestätigen. Trotzdem könnte es in Schafherden zu vermehrten Todesfällen kommen, das Ausmaß ist aber derzeit nicht abschätzbar. Bei den Rindern wird mit Einbrüchen bei der Milchleistung im Fall einer Infektion zu rechnen sein. Das zu erwartende Ausmaß lässt sich bisher nicht quantifizieren. Auch über die Ausprägung typischer klinischer Symptome liegen bislang zu wenige offizielle Angaben vor.

Neben Auswirkungen auf die Tiergesundheit haben die Verbringungsbeschränkungen unmittelbaren Einfluss auf die Landwirtinnen und Landwirte in Nordrhein-Westfalen. Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist daher bemüht, diese Handelsbeschränkungen so gering wie möglich zu halten und befindet sich hierzu kontinuierlich im Austausch mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, den anderen Bundesländern und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Die bestehenden rechtlichen Regelungen (Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 und Delegierte Verordnung (EU) 2020/687), zusammen mit bisher erreichten

Ergebnissen in Gesprächen mit Bund und Ländern ermöglichen die nachfolgend dargestellten Verbringungsmöglichkeiten für Rinder, Schafe und Ziegen.

Zu beachten ist, dass zwischen Schlachttieren auf der einen und Zucht- sowie Nutztieren auf der anderen Seite zu differenzieren ist. Außerdem ergeben sich unterschiedliche Beschränkungen zwischen innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Verbringungen. Folgende Bedingungen gelten aktuell für Tierhalterinnen und Tierhalter empfindlicher Tierarten in Nordrhein-Westfalen:

- **Schlachttiere** dürfen weiterhin **in freie Zonen in Deutschland** transportiert werden, müssen jedoch spezifische Bedingungen einhalten. Diese beinhalten unter anderem den direkten Transport aus der Herkunftszone zum Schlachtbetrieb. Darüber hinaus müssen die Tiere nach einem Beschluss der Task-Force Tierseuchenbekämpfung, einem Gremium von Vertretern aus Bund und Ländern, von einer entsprechenden Eigenerklärung des Tierhalters (Unternehmers) im Herkunftsbetrieb begleitet werden.
- Der Transport von **Schlachttieren** durch freie Zonen und Mitgliedstaaten sowie **in andere Mitgliedstaaten** ist weiterhin möglich, wenn die Transportfahrzeuge gegen Gnitzen geschützt sind. Dies wird durch Aufbringen eines Mittels auf das Fahrzeug gewährleistet, welches die Gnitzen abschreckt. Das Friedrich-Loeffler-Institut arbeitet zurzeit an der Auflistung entsprechender, zugelassener Präparate.
- Das Verbringen von **Zucht- und Nutztieren** wie z. B. Masttieren, Aufzuchtkälbern oder Milchkühen **in freie Zonen in Deutschland** war zunächst nicht mehr möglich. Hier fanden mittlerweile Gespräche zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den anderen Bundesländern sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft statt, um schnellstmöglich entsprechende Regelungen treffen zu können. Durch einen Beschluss der Arbeitsgruppe Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit (AGTT), die Mitglied in der Länderarbeitsgruppe Verbraucherschutz (LAV) ist, ist ein Transport in freie Zonen in Deutschland mittlerweile wieder unter Auflagen möglich. Die Tiere müssen vor dem Transport mit Repellentien behandelt worden sein und es müssen in einem bestimmten Zeitraum Blutproben genommen werden, um eine Infektion mit BT-Virus auszuschließen.

- Das Verbringen von Zucht- und Nutztieren in andere Mitgliedstaaten ist nur möglich, wenn ein Staat bei der Europäischen Kommission entsprechende Bedingungen hierfür hinterlegt hat. Dies ist für das Land Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung, da wöchentlich tausende Kälber über Kälbersammelstellen in Nordrhein-Westfalen in die Niederlande und nach Belgien verbracht werden. Schon vor Feststellung des Ausbruchs im Kreis Kleve hat sich das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in der ersten Oktoberwoche beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft darum bemüht, dass mit den Niederlanden und Belgien entsprechende Bedingungen ausgehandelt werden. Seit 31.10.2023 (Belgien) und seit dem 1.11.2023 (Niederlande) ist eine Verbringung aus einer mit BTV-3 infizierten Zone in die Niederlande und nach Belgien wieder ohne Beschränkungen möglich.
- Transporte innerhalb von Nordrhein-Westfalen als infizierte Zone sind ohne Beschränkungen möglich. Seit am 25.10.2023 der erste Ausbruch in Niedersachsen gemeldet wurde, erstreckt sich das infizierte Gebiet, innerhalb dessen Transporte ohne BTV-3-spezifische Beschränkungen möglich sind, neben Nordrhein-Westfalen auch auf Niedersachsen und die Hansestadt Bremen.

Die Verbringung von Kameliden in freie Gebiete in Deutschland ist zurzeit nicht möglich, da Deutschland nicht über ein akkreditiertes Labor verfügt, um Infektionen mit BTV-3 bei Kameliden nachzuweisen. Dies ist beispielsweise im Zusammenhang mit sogenannten Alpaka-Wanderungen zu beachten.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird den Freiheitsstatus in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit in absehbarer Zeit nicht wieder erlangen können, da die Grundvoraussetzungen zur Genehmigung eines neuen Tilgungsprogramms (95%ige Impfabdeckung in der Population) durch die EU-Kommission erst dann erfüllt werden können, wenn ein zugelassener, gegen BTV-3 wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht. Bis dahin besteht das vorrangige Ziel für Nordrhein-Westfalen darin, Handelsbeschränkungen gegenüber noch freien Gebieten weitestgehend abzumildern und vorhandene Präventionsmöglichkeiten in der Verantwortung von Tierhalterinnen und Tierhaltern bestmöglich zu nutzen, um einer Weiterverbreitung der BT in freie Gebiete entgegenzuwirken. Veränderte Bedingungen sowie neue Verbringungsregelungen inklusive Informationen zur aktuellen Seuchenlage werden den beteiligten Stakeholdern

sowie den zuständigen Veterinärbehörden über das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz jeweils unmittelbar zur Verfügung gestellt.